

KANTON THURGAU

**POLITISCHE GEMEINDE
HEFENHOFEN**

**SCHUTZPLAN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE**

**SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN
2008 / 2010 / 2022**

(Entscheid DBU Nr. 14 vom 25.02.2008, Entscheid DBU Nr. 22 vom 07.04.2010 und Entscheid DBU Nr. 31 vom 14.07.2022)

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
2.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 3	Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
3.	BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN	2
Art. 4	Feuchtstandorte (Streuwiesen und extensiv genutzte, artenreiche Feuchtwiesen)	2
Art. 5	Gewässer	2
Art. 6	Hecken	2
Art. 7	Bachgehölze	2
Art. 8	Einzelbäume	3
Art. 9	Gebäude	3
Art. 10	Ziehbrunnen	3
4.	BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	4
Art. 11	Beiträge und Abgeltungen	4
Art. 12	Bewirtschaftungsverträge	4
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 13	Bewilligungsinstanz	4
Art. 14	Ausnahmen	4
Art. 15	Weitere Schutzobjekte	4
Art. 16	Rechtsmittel	4
Art. 17	Inkrafttreten	4
Art. 18	Anhang	5
	Verzeichnis der geschützten Naturobjekte	5
	Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte	6

Der Gemeinderat Hefenhofen erlässt, gestützt auf §§ 18 und 19 Planungs- und Baugesetz vom 16.8.1995 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörenden Vorschriften.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Hefenhofen.
- ² Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5'000.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:
 - Naturobjekte
 - Feuchtstandorte (Streuwiesen und extensiv genutzte, artenreiche Feuchtwiesen)
 - Gewässer
 - Hecken
 - Bachgehölze
 - Einzelbäume
 - Kulturobjekte
 - Gebäude
 - Ziehbrunnen
- ² Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde. Die Erlasse des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

- ¹ Alle Eingriffe in geschützte Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.
- ² Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an Kulturobjekten (Innen und Aussen) sind bewilligungspflichtig.

3. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Objekten

Art. 4 Feuchtstandorte (Streuwiesen und extensiv genutzte, artenreiche Feuchtwiesen)

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Feuchtstandorte sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten. Sie dürfen nicht drainiert werden.
- ² Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:
 - jährlicher mindestens 1 Schnitt, (frühester Schnitttermin: 1. September);
 - keine Düngung;
 - keine Beweidung;
 - keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide).

Art. 5 Gewässer

Die im Situationsplan eingetragenen Gewässer sowie deren Uferbereiche sind für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche bzw. Länge, natürliche sowie naturnah verbaute Böschungen) geschützt und zu erhalten. Gewässer dürfen nicht eingedeckt werden.

Art. 6 Hecken

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Hecken sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.
- ² Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.
- ³ Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften.
- ⁴ Das Roden von Hecken sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.

Art. 7 Bachgehölze

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Bachgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.
- ² Die Vorschriften für Hecken gemäss Art. 6 sind sinngemäss für Bachgehölze anzuwenden.

Art. 8 Einzelbäume

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.
- ² Die Einzelbäume und Baumgruppen sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.
- ³ Das Fällen der Einzelbäume ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 9 Gebäude

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 86 ff. PBG festgelegt. Die Gebäude sind fachgerecht zu unterhalten.
- ² Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Der Wiederaufbau nach einem Natur- oder Gewaltereignis ist gewährleistet.
- ³ Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abweichungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt.
- ⁴ In der Umgebung von geschützten Gebäuden sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 10 Ziehbrunnen

- ¹ Die im Situationsplan eingetragenen Ziehbrunnen sind für das Ortsbild und als kulturgeschichtliche Erben von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (äussere Erscheinung und Eigenart) geschützt und zu erhalten.
- ² Die bauliche Substanz und die nähere Umgebung der im Schutzplan bezeichneten Ziehbrunnen ist geschützt. Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Bauliche Veränderungen sind bewilligungspflichtig und der kantonalen Denkmalpflege frühzeitig anzuzeigen.

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 11 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes, leistet die Gemeinde gestützt auf § 15 NHG Beiträge und Abgeltungen. Massgebend ist das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

Art. 12 Bewirtschaftungsverträge

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 14 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft (Naturobjekte) resp. der kantonalen Denkmalpflege (Gebäude, Ziehbrunnen) Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 15 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

Art. 18 Anhang

Verzeichnis der geschützten Naturobjekte

Nummer	Beschreibung	Flurname	Parz. Nr.	Weiler
	Trockenstandort			
-				
	Feuchtstandort			
-				
	Gewässer			
G1	Offener Graben	Tohueb	448, 466	Tonhub
	Hecken			
-				
	Bachgehölz			
H1	Bachgehölz	Chatzerüti	525, 623-625, 402, 381, 538, 583, 532	Chatzerüti
H2	Bachgehölz	Garte, Schwendi	349	Auenhofen
	Einzelbäume			
B1	Linde	Auhofe	251	Auenhofen
B2	Linde	Brüschwil	299	Brüschwil
B3	Linde	Brüschwil	277	Brüschwil
B4	Linde	Brüschwil	286	Brüschwil
B5	Trauerweide	Chressibuech	612	Chressibuech
B6	Nussbaum	Hamisfäld	212	Hamisfeld
B7	Nussbaum	Hatswil	181	Hatswil
B8	Birke	Bangetwis	225	Hefenhofen, Dozwilerstrasse
B9	Nussbaum	Sonnebärg	274	Sonnenberg
B10	Linde	Sonnebärg	285	Sonnenberg

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Weiler	Ass.Nr.	Parz. Nr.	Adresse	Bezeichnung / Gebäude
Gebäude				
Auenhofen	29/0-0150	260	Amriswilerstrasse 61	Wohnhaus
	29/0-0163	92	Im Dörfli 17	Wohnhaus
	29/0-0164	93	Im Dörfli 19	Wohnhaus
	29/0-0176	349	Moosgasse 2	Wohnhaus
Brüschwil	29/0-0114	304	Amriswilerstrasse 28	Wohnhaus
	29/0-0116	397	Amriswilerstrasse 33	Wohnhaus Restaurant „Frohsinn“
	29/0-0117	299	Amriswilerstrasse 34	Wohnhaus Büro
	29/0-0120	297	Hofstrasse 8	Wohnhaus Schopf
	29/0-0127	374	Chrüzackerstrasse 1	Wohnhaus
Chatzerüti	29/0-0107	382	Chatzerüti 17	Wohnhaus Schopf Garage
Chressibuech	29/0-0272	372	Chressibuech 12	Wohnhaus
	29/0-0281	369	Chressibuech 18	Wohnhaus "Tannegg"
Hamisfeld	29/0-0093	526	Hamisfeld 4	Wohnhaus Praxis Scheune
Hatswil	29/0-0213	181	Romanshorerstrasse 246	Schulhaus
	29/0-0260	163	Alte Landstrasse 2	Wohnhaus
	29/0-0259	164	Alte Landstrasse 4	Wohnhaus
Hefenhofen	29/0-0041	27	Auenhoferstrasse 5	Wohnhaus Scheune
	29/0-0053	44	Auenhoferstrasse 22	Wohnhaus
	29/0-0055	46	Auenhoferstrasse 28	Wohnhaus Scheune
Moos	29/0-0182	760	Mosmüli 1	Wohnhaus
	29/0-0183	505	Mosmüli 2	Wohnhaus Stall
	29/0-0303	550	Romanshorerstrasse 216	Laden Werkstatt Büro Restaurant
	29/0-0185	503	Romanshorerstrasse 221	Mehrfamilienhaus
Sonnenberg	29/0-0139	284	Amriswilerstrasse 51	Wohnhaus
	29/0-0142	285	Schulstrasse 1a	Schulhaus
	29/0-0145	247	Sonnenbergstrasse 54	Wohnhaus Restaurant "Zum roten Oepfel"
	29/0-0146	274	Sonnenbergstrasse 53	Remise Garage
Ziehbrunnen				
Auenhofen	176	349	Moosgasse 2	Wohnhaus
Brüschwil	112	398	Amriswilerstrasse 31	Wohnhaus Scheune
Brüschwil	127	374	Chrüzackerstrasse 1	Wohnhaus
Chressibuech	290	393	Chressibuech 27	Wohnhaus
Chressibuech	281	369	Chressibuech 18	Wohnhaus